

Ersparnis-Anstalt in Schwerin

Nachträgliche Bestimmungen über die auf hiesige Häuser aus der Sparcasse zu machenden Anleihen : [Schwerin, den 21. März 1861]

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1861]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1979720460>

Druck Freier  Zugang



Kauftrügliche Bestimmungen über
die auf das gezeigte Buch aus dem Jahr
1861 zu machenden Anleihen.

Stettin.

1861.

Mklbg. f

II 3460.

Math. f. IV
3460

Nachträgliche Bestimmungen

über die

auf hiesige Häuser aus der Sparcasse zu machenden
Anleihen.

1. Auf Häuser von niedrigerem Taxwerth als 3000 Thlr. Courant finden von jetzt an keine Belegungen statt; eben so wenig
2. auf Häuser in entlegenen Straßen,
3. an Hausbesizer, die nicht als prompte Binszahler bekannt sind, und
4. an Bau=Unternehmer, die bloß aus Speculationsucht bauen;
5. wenn die Belegungs-Committe darüber zweifelhaft ist, ob bei gesucht werdenden Anleihen die fraglichen Häuser oder Hausbesizer in eine der sub 2. 3. 4. genannten Klassen gehören, so geben die beiden Mitglieder des hiesigen Magistrats, welche jetzt Mitvorsteher der Ersparniß-Anstalt sind, wegen ihrer genaueren Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse die nöthige Auskunft und nehmen eventualiter an der Abstimmung Theil;
6. der Zinsfuß auf alle von jetzt an auf hiesige städtische Grundstücke zu machenden Anleihen ist 4 Procent;

7. Abminderungen des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Procent für die jetzt 4 Procent tragenden Hauspöste finden von jetzt an nicht weiter statt; dagegen aber
8. bleibt es bei den jetzt bereits zu $3\frac{1}{2}$ Procent verliehenen Hauspösten bei diesem Zinsfuße;
9. es verbleibt bei der jetzigen Bestimmung, wonach aus allen Concurs-Häusern das darin radicirte Sparcassengeld zurückgenommen werden soll.
10. Um einer zu großen Vermehrung der Verleihungen von Sparcassengeldern in hiesige Häuser in einem solchen Grade, wie vom Mai 1847 bis zum 1. October 1850 (in $2\frac{1}{2}$ Jahren 160,000 Thlr.) geschehen, wodurch nicht unbedeutende Verlegenheiten für die Sparcasse entstanden sind und ferner entstehen können, — entgegenzutreten, sollen während der nächsten fünf Jahre jährlich nicht mehr, als 20,000 Thlr. in hiesige Häuser verliehen werden dürfen;
11. Hausbesitzer, die dergleichen Anleihen suchen, haben sich dieserhalb mit ihrem Gesuche in den, der Auszahlung des Geldes vorhergehenden landüblichen Zahlungs-Terminen, und zwar

diejenigen, welche für den Johannis-Termin Geld haben wollen, spätestens bis zum 1. März desselben Jahres und
 diejenigen, welche für den Antoni-Termin Geld haben wollen, spätestens bis zum 1. August des vorhergegangenen Jahres
 zu melden, nicht aber erst in demselben Termine, in welchem das Geld bezahlt werden soll.
12. Wenn während der Dauer dieses fünfjährigen Zeitraums aus den in Concurs gerathenen Häusern Gelder zur Sparcasse zurückgezahlt werden sollten, so kann eben so viel, als zurückgezahlt ist, auf's Neue in hiesige Häuser verliehen werden, über jenen Jahres-Betrag von 20,000 Thlr. hinaus.

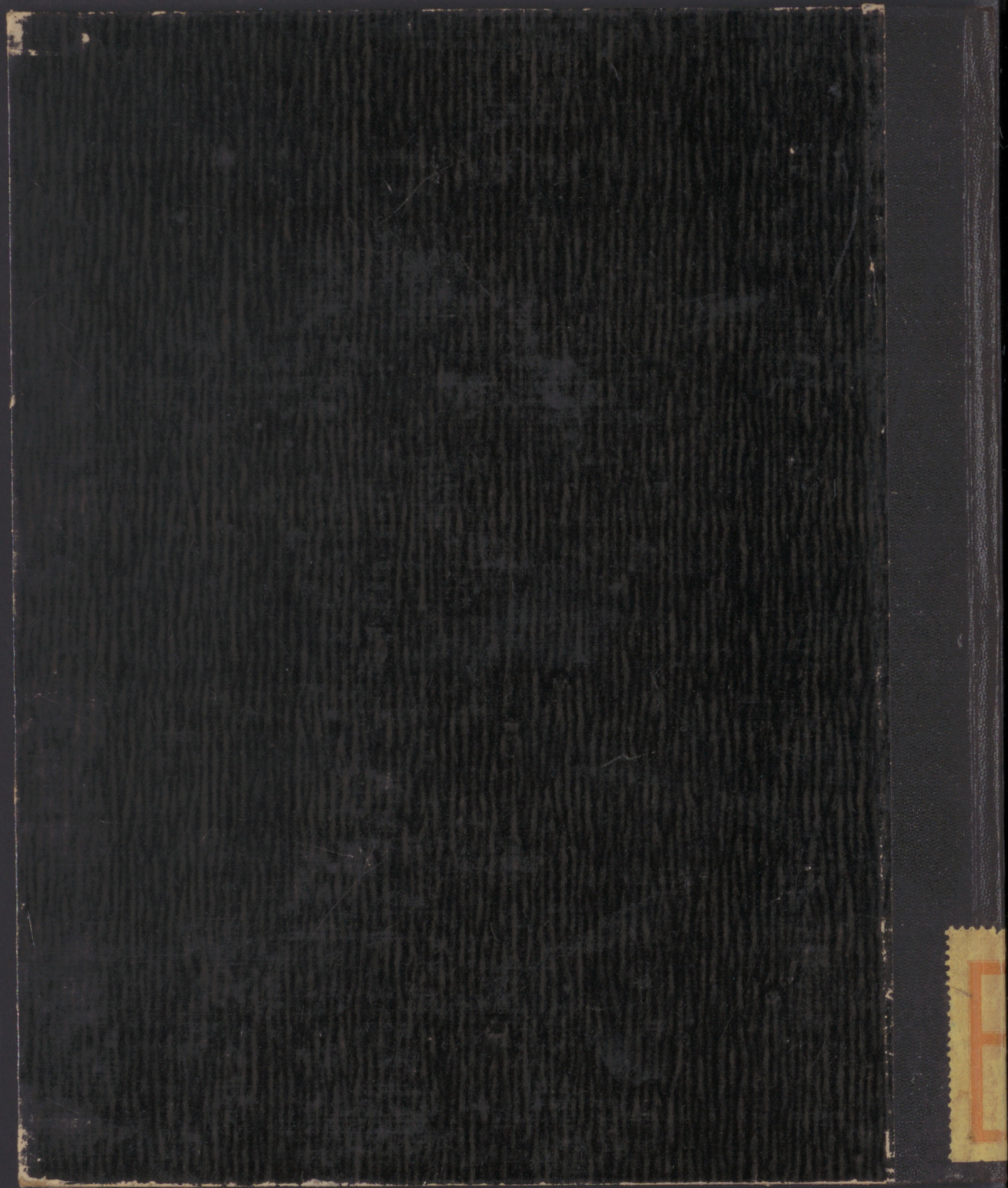
13. Die Bestimmungen sub 10. 11. 12. gelten nur für den erwähnten fünfjährigen Zeitraum und es werden weitere Beschlüsse auf den Grund der während dieser Zeit zu machenden Erfahrungen vorbehalten.
14. Die ermittelten Häuser-Lagen behalten ihre Gültigkeit von einer Revisions-Periode bis zur nächsten, nach vier Jahren folgenden; neue Lagen werden in der Zwischenzeit nur festgestellt aus besonderer Veranlassung, insbesondere, wenn von einem tagirten Grundstücke im Laufe der Zeit ein Theil abgetrennt wird.

Schwerin, den 21. März 1861.









13.

14.

Sch

mungen sub 10. 11. 12. gelten nur für den erwähnten Zeitraum und es werden weitere Beschlußnahmen auf den während dieser Zeit zu machenden Erfahrungen vorbehalten. lten Häuser=Tagen behalten ihre Gültigkeit von einer Re=iode bis zur nächsten, nach vier Jahren folgenden; neue en in der Zwischenzeit nur festgestellt aus besonderer Ver=insbesondere, wenn von einem taxirten Grundstücke im Zeit ein Theil abgetrennt wird.

21. März 1861.

